

Satzung

der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) mit Beschluss vom 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrräder gemäß § 50 Abs. 1 LBO. In Verbindung mit der vorgenannten Vorschrift bestimmt die Stellplatzsatzung die Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gebietes der Stadt Glücksburg (Ostsee).
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 3 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in § 3 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den besonderen

Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

- (3) Stellplätze für Sonderfahrzeuge wie z.B. Wohnmobile, Camping- und Bootsanhänger sind in den Bemessungsgrundlagen des § 3 dieser Satzung nicht enthalten.
- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Abstellplatz für Fahrräder nachzuweisen.

§ 3

Ermittlung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den Richtzahlen gem. Anlage zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich und/oder fiktiv vorhandenen Stellplätzen und Abstellplätzen wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn hierzu das Einverständnis der Stadt besteht und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Nachweis der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Letzteres muss durch eine Baulast nach § 80 LBO sichergestellt sein. Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 300 m, bei Abstellanlagen für Fahrräder 200 m, Lauflinie zu erreichen ist. Größere Entfernungen -bis 500 m Wegelänge- sind bei gewerblicher Nutzung zugelassen.
- (2) Soweit die Unterbringung der Stellplätze und Abstellplätze, die herzustellen sind, auf dem Grundstück nicht möglich ist, gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen auch als erfüllt, wenn mit der Stadt Glücksburg (Ostsee) ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze rechtsverbindlich vereinbart ist.

§ 5

Minderung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder kann in Einzelfällen verringert werden, wenn insbesondere städtebauliche Gründe dieses erfordern oder zulassen und eine Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze bzw. Abstellplätze durch ein in Abstimmung mit der Stadt erstelltes Verkehrsgutachten dieses begründet.

In diesen Fällen entscheidet der Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze gemäß § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Glücksburg (Ostsee), den 27.03.2019

L. S.

gez. Kristina Franke
Bürgermeisterin

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude incl. Wochenend- und Ferienhäuser	1 je angefangene 75 qm Wohnfläche bezogen auf das einzelne Bauvorhaben, mindestens 1 pro Wohnung	1 je Wohnung
1.2	Kinder- und Jugendwohnheim	1 je 20 Betten	1 je 3 Betten
1.3	Pflegeheim 3)	1 je 10 Betten zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten
1.4	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen 3)	1 je 8 Betten zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen 1) 3)		
2.1	Büro, Verwaltung	1 je 40 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 60 qm anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-, Behandlungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 qm anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 40 qm anzurechnende Nutzfläche
3	Verkaufsstätten 1)3)		
3.1	Laden, Geschäftshaus (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 je 50 qm anzurechnende Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Geschäftshaus	1 je 80 qm anzurechnende Verkaufsnutzfläche
3.2	Großflächiger Einzelhandelsbetrieb/ Verbrauchermarkt (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 qm anzurechnende Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm anzurechnende Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätte von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhalle) 2)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze

4.2	Sonstige Versammlungsstätte (z. B. Lichtspieltheater, Schul-aula, Vortragssaal) 2)	1 je 10 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 je 30 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
5	Sportstätten 2) 3)		
5.1	Sportplatz ohne Zuschauerplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthalle ohne Zuschauerplätze	1 je 50 qm Hallenfläche	1 je 20 qm Hallenfläche
5.3	Turn- und Sporthalle mit Zuschauerplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 20 Zuschauerplätze	1 je 20 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 20 Zuschauerplätze
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 3)		
6.1	Gaststätte	1 je angefangene 12 anzurechnende Sitzplätze	1 je angefangene 6 anzurechnende Sitzplätze
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe 2)	1 je 2 Zimmer, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Zimmer
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung 2)		
7.1	Grund-, Haupt-, Gemeinschafts-, Real-, Förder-, sonstige allg. bildende Schule, städt. Gymnasium, Berufs- und Berufsfachschule 3)	1 je 30 Schüler	1 je 3 Schüler

7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte und dergleichen	1 je 30 Kinder, jedoch mindestens 2	1 je 30 Kinder
7.3	Jugendfreizeitheim und dergleichen 1) 3)	1 je 100 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 300 qm anzurechnende Nutzfläche
8	Gewerbliche Anlagen 1) 3)		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 100 qm anzurechnende Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 je 100 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 200 qm anzurechnende Nutzfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstatt	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstelle	1 je 50 qm anzurechnende Verkaufsnutzfläche	1
8.5	Spiel- und Automatenhalle	1 je 20 qm anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 50 qm anzurechnende Nutzfläche
9	Verschiedenes 3)		
9.1	Kleingartenanlage	1 je 5 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
9.2	Friedhof	1 je 2.000 qm Friedhofsgrundstücksfläche	1 je 500 qm Friedhofsgrundstücksfläche

9.3	Freibad	1 je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche
9.4	Schwimmhalle	1 je 20 Umkleideschränke	1 je 10 Umkleideschränke
9.5	Minigolf-Anlage	5 je Minigolfanlage	1 je 200 qm Grundstücksfläche
9.6	Krankenhäuser, Privatkliniken und ähnliche Einrichtungen	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
9.7	Pflegeheime, Zentren zur medizinischen Rehabilitation und ähnliche Einrichtungen	1 je 6 Betten	1 je 35 Betten

1) Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z.B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z.B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen und Abstellräume.

Anzurechnende Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume¹⁾

Anzurechnende Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich¹⁾

¹⁾ Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche [sh. 1)] gelten entsprechend.

- 2) Bei Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung und bei sonstigen Versammlungsstätten sowie bei Sportstätten ist neben Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mindestens 1 Stellplatz für Autobusse nachzuweisen.
- 3) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 52 in Verbindung mit § 50 LBO ist für bauliche Anlagen für je 30 erforderliche Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen.